

Bekanntmachung der Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Igel vom 19.08.2019

Der Gemeinderat Igel hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten sowohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Ältestenrat des Ortsgemeinderates.....	2
§ 3 Ortsbezirke	3
§ 4 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister.....	4
§ 7 Beigeordnete	4
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeirates	6
§ 11 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	6
§ 12 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	6
§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher	7
§ 14 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Verwaltung der Gemeindebücherei	7
§ 15 Jugendbeauftragte*r	8
§ 16 Inkrafttreten	8

Ältestenrat gehören Ortsbürgermeister, alle Beigeordneten, alle Fraktionsvorsitzenden oder deren Vertreter im Verhinderungsfall an. Näheres über die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten, bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 3 Ortsbezirke

(1) Folgender Ortsbezirk wird gebildet:

- **Ortsbezirk Liersberg**

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirates Liersberg beträgt 4 Mitglieder

§ 4 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- **Haupt- und Finanzausschuss**
- **Rechnungsprüfungsausschuss**
- **Umwelt- und Bauausschuss**

(2) Die Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Haupt- und Finanzausschuss	5 Mitglieder u. Stellvertreter
Rechnungsprüfungsausschuss	3 Mitglieder u. Stellvertreter
Umwelt- und Bauausschuss	5 Mitglieder u. Stellvertreter

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter des Umwelt- und Bauausschusses können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen Bürgern gewählt werden. Die Zahl der Ratsmitglieder und Stellvertreter beträgt mindestens drei Mitglieder.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der

Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Auf den Umwelt- und Bauausschuss wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Der Vorsitzende des Ausschusses oder ein von ihm beauftragtes Ausschussmitglied hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € im Einzelfall,
2. Zeitpunkt, Höhe und Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
3. Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
7. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

(2) Der Vorsitzende des Ortsgemeinderates oder ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied hat dem Ortsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die vom Ortsbürgermeister entschiedenen Angelegenheiten zu berichten.

§ 7 Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten beträgt zwei.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ortsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 5, soweit jährlich die Zahl dieser Sitzungen die Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigt.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 12 € je Stunde. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich

- in Höhe von 12 € je Stunde, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
- in Höhe von 12 € je Stunde, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Liegen die Voraussetzungen des Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

Für die Geltendmachung des Anspruches nach den Sätzen 2 und 3 gilt eine Ausschlussfrist bezüglich der Antragstellung von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres

- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeirates

- (1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 €.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs 1 Satz 1 der KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (3) § 8 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sowie den §§ 8, 9 und 10 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Fraktionen und an den

Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für die Ortsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des

Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine

Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (5) § 8 Abs. 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60 v.H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. § 12 Abs. 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 8 Abs 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 14 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Verwaltung der Gemeindebücherei

- (1) Die Gemeindebücherei wird ehrenamtlich verwaltet.

- (2) Hierfür wird eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt wird. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen geleistet.

§ 15 Jugendbeauftragte*r

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Jugendbeauftragten, um die Belange der Kinder und Jugend zu vertreten und zu fördern.
- (2) Hierfür wird eine monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss des Ortsgemeinderates festgesetzt wird. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen geleistet.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.11.2009 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Igel, den 20.08.2019
Ortsgemeinde Igel

Gez. Franz Pauly
Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land, Gartenfeldstraße 12, 54295 Trier, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Igel, den 20.08.2019
Ortsgemeinde Igel

Gez. Franz Pauly
Ortsbürgermeister